

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEM. § 10 ABS. 4 BAUGESETZBUCH (BauGB)

zur

3. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGS- PLANES NR. 110 „WÜHRENBEEKSGRABEN“

Das Planungsziel der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Wührenbeksgraben“ besteht in der Bereitstellung von Erweiterungsflächen für die im Plangebiet befindlichen Gewerbebetriebe. Hierdurch soll den Belangen der Wirtschaft und ihrer mittelständischen Struktur sowie der Erhaltung, Sicherung von Arbeitsplätzen entsprochen werden. Die Erweiterung der Gewerbegrundstücke erfolgt unter Inanspruchnahme eines Teils des südlich angrenzenden, bislang als öffentliche Grünfläche festgesetzten Grünzuges.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Zu der Planung ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt worden. Es wurde festgestellt, dass durch die in Aussicht genommene Erweiterung der Gewerbegrundstücke voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen vorbereitet werden; diese bestehen v.a. in der Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie der Einengung der bestehenden Biotopverbundachse. Aufgrund der lokalen Bedeutung dieser Grünachse für den Arten- und Biotopschutz soll eine vollständige Kompensation der entfallenden naturräumlichen Funktionen erfolgen. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert. Der Ort des Ausgleichs für den Eingriff in Natur und Landschaft wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Zusammenfassend wird in der Umweltprüfung daher festgestellt, dass die Planumsetzung unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in dem Umweltbericht festgehalten, der Bestandteil der Begründung zu der Planänderung und -erweiterung ist.

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die Öffentlichkeit wurde durch eine frühzeitige Bürgeranhörung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 16.11.2004 sowie durch öffentliche Auslegung des Planentwurfes während der Zeit vom 16.05. bis 16.06.2005 beteiligt. Stellungnahmen zu den vorgesehenen Inhalten der Planung wurden im Rahmen dieser Beteiligungen nicht vorgebracht.

Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Anschreiben vom 03.02.2005 frühzeitig über die Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Den im Rahmen dieser Beteiligung von der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde vorgebrachten Hinweisen auf die Funktion des Grünzuges für den Biotopverbund und die Oberflächenentwässerung wird in der Planung Rechnung getragen. Seitens des Fachdienstes Tiefbau und Grünflächen wurde eine Änderung der vorgesehenen Bepflanzungsfestsetzungen für die Baugrundstücke angeregt; diesen Anregungen wird insoweit gefolgt, wie sie der Einheitlichkeit entsprechender Festsetzungen im restlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht widersprechen.

Die weitere Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte parallel zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes vom 16.05. bis

16.06.2005. In diesem Zusammenhang wurde von der unteren Naturschutzbehörde auf die vorgesehene Gestaltung der externen Ausgleichsfläche hingewiesen; die diesbezüglichen Ausführungen sind in den Umweltbericht aufgenommen worden und werden bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt. Weitere Anregungen zu den Planinhalten wurden nicht vorgebracht.

Darlegung der grundsätzlichen Abwägungsentscheidung

Bereits in einem frühen Stadium der Planung wurden die unterschiedlichen Belange - maximales Erweiterungsinteresse der Gewerbebetriebe einerseits und Belange des Natur- und Gewässerschutzes andererseits - erhoben und mögliche Lösungsansätze mit den Beteiligten erörtert. Das Ergebnis dieses Abwägungsprozesses hat in der Planung insofern Niederschlag gefunden, als die bereitgestellten Erweiterungsflächen für die Gewerbegrundstücke auf den Umfang beschränkt werden, der dem aktuell absehbaren Bedarf entspricht. Der vorhandene Grünzug kann hierbei in einer Breite gesichert werden, die eine Wahrung seiner Funktionen als Biotopverbundachse mit Aufnahme eines mittelfristig zum naturnahen Ausbau vorgesehenen Vorflutgrabens gewährleistet.

Von einer weitergehenden oder vollständigen Überplanung des Grünzuges wurde aufgrund der Belange von Natur- und Gewässerschutz abgesehen. Ebenso schied die „Nullvariante“, also die Beibehaltung des gegenwärtigen planungsrechtlichen Zustandes, aus, da die Erweiterungen der betroffenen Betriebe als notwendig für ihre Bestandssicherung anzusehen sind. Die grundsätzliche Zustimmung der beteiligten Fachbehörden zeigt auf, dass die entsprechenden Belange in ausreichendem Umfang durch die Planung berücksichtigt worden sind.

Neumünster, den 20. Juni 2005

Fachbereich IV

- Fachdienst Stadtplanung -

Im Auftrag

gez. Heilmann

(Heilmann)